



Juni 2016

---

# **Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – Sonderbestimmungen für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (Art. 52 ArGV 2)**

Bericht über die Ergebnisse des  
Anhörungsverfahrens (15. Februar 2016 bis 6.  
Mai 2016)

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse der Anhörung.....</b>	<b>4</b>
3.1	Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmenden .....	4
3.2	Argumente für die Verordnungsänderung .....	4
3.3	Allgemeine Bemerkungen.....	4
3.4	Spezifische Bemerkungen .....	5

## **Liste der Anhörungsteilnehmenden**

# 1 Ausgangslage

Für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte gelten gemäss Artikel 52 der Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) Sonderbestimmungen in Bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (SR 822.11). Die aktuelle Regelung sieht namentlich vor, dass 26 freie Sonntage pro Kalenderjahr gewährt werden müssen. Diese können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden, sofern im Zeitraum eines Kalenderquartals mindestens ein freier Sonntag gewährt wird (Art. 12 Abs. 1 ArGV 2).

Der Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse-, und Kartoffelhandels (Swisscofel) beantragte schon vor einigen Jahren eine Ausdehnung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit. Dieses Bedürfnis ist entstanden, weil sich die Arbeitsabläufe und die Nachfrage der Konsumenten nach Frischprodukten in den letzten Jahren geändert haben. Zur Vermeidung von Qualitätsverlusten und zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit sei eine rasche und bedarfsgerechte Distribution erforderlich. Das Volumen, welches vom Sonntag auf Montag kommissioniert und in die Verkaufsgeschäfte verteilt werden muss, sei doppelt so hoch wie dasjenige für die Liefertage Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, weil ein Grossteil des Umsatzes von landwirtschaftlichen Produkten im Detailhandel am Wochenende gemacht werde.

Weiter macht der Verband geltend, dass die Einschränkung, wonach gewisse Sonderbestimmungen gemäss Artikel 52 Absatz 2 ArGV 2 einzig während der Erntezeit und nur zur Vermeidung des Verderbes der Produkte anwendbar sind, überholt ist.

Diese Anliegen wurden von den Sozialpartnern der Branche seit längerem anerkannt. Das SECO hat deshalb seit einigen Jahren für die Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte eine Globalbewilligung erteilt, welche es erlaubt, die Anzahl der freien Sonntage auf 12 zu reduzieren, soweit die wöchentliche Ruhezeit von 47 Stunden oder zweimal 35 Stunden in den Wochen ohne freien Sonntag gewährleistet ist. Zudem wurden die in Artikel 52 Absatz 2 ArGV 2 genannten Sonderbestimmungen auch ausserhalb der Erntezeit als anwendbar erklärt.

Die aktuelle Globalbewilligung ist bis am 31. August 2016 gültig. Weil sich die Regelungen der Globalbewilligung bewährt haben, ist es ein – auch von Swisscofel und den Sozialpartnern geteiltes - Anliegen, diese per 1. September 2016 ins ordentliche Recht zu überführen.

Die vorgeschlagene Änderung der ArGV 2 wird sodann von Swisscofel gemeinsam mit den involvierten Sozialpartnern beantragt.

Am 15. Februar 2016 hat das SECO eine Anhörung bei den Kantonen, den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft und weiteren interessierten Kreisen eröffnet. Die Frist für das Anhörungsverfahren endete am 6. Mai 2016.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Anhörung gingen 47 Stellungnahmen ein. 23 Stellungnahmen erfolgten von Seiten der Kantone und 24 von gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und anderen Organisationen<sup>1</sup>. Die Liste der Anhörungsteilnehmenden, versehen mit der im vorliegenden Bericht verwendeten Abkürzung, befindet sich im Anhang.

---

<sup>1</sup> Seitens des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste **vpod**, erfolgten eine Stellungnahmen des **vpod region basel** und je zwei Stellungnahmen des **vpod Zentralsekretariats** und des **vpod zürich**.

## **3 Ergebnisse der Anhörung**

### **3.1 Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmenden**

Die Verordnungsrevision stösst sowohl auf Zustimmung (30), als auch auf Ablehnung (17). 18 Teilnehmende am Anhörungsverfahren stimmen dem Revisionsentwurf vollumfänglich zu, 3 Teilnehmende haben dazu keine Einwände zu melden. 9 weitere sind mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden, wünschen sich jedoch eine klarerer Formulierung des neuen Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2 (4), eine konkrete Beschreibung der Sachlage in der Wegleitung, um Verwirrungen und Missverständnisse vorzubeugen respektive zu verhindern (2) sowie eine detaillierte Information an alle die von der Revision betroffenen Branchen (3). 3 der 9 Teilnehmenden, welche dem Revisionsvorhaben mit Vorbehalt zustimmen, würden es begrüßen, wenn für die Neuerung ein Artikel 12 Absatz 2<sup>bis</sup> oder Absatz 4 ArGV 2 eingeführt würde. Keiner der 23 Kantone, welche Stellung genommen haben, hat sich gegen die Revision ausgesprochen.

17 Teilnehmende lehnen die vorgeschlagene Revision vollständig ab, weil sie mit dem Vorschlag der neuen Variante der Gewährung der wöchentlichen Ruhezeit (2 x 35 h) eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sehen. 16 Teilnehmende wünschen sich aus dem genannten Grund einen Artikel 12 Absatz 2<sup>bis</sup> oder Absatz 4 ArGV 2 für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte. Lediglich eine Organisation stellt sich gänzlich gegen das Revisionsvorhaben.

### **3.2 Argumente für die Verordnungsänderung**

Zur Begründung der Zustimmung für die Verordnungsänderung werden insbesondere nachfolgende Argumente vorgebracht:

- Mit den vorgesehenen Änderungen erfolge eine Überführung einer bewährten Praxis ins ordentliche Recht
- Mit der Verordnungsänderung würde dem in den letzten Jahren durch die geänderte Nachfrage der Konsumenten nach Frischeprodukte entstandenen Bedürfnis Genüge getan; dies sei ein nachvollziehbarer Revisionsgrund
- Im Vollzug seien mit den Regeln der Globalbewilligung keine Probleme oder Unregelmässigkeiten aufgetreten und die Regelung habe sich aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes bewährt
- Mit der geplanten Revision werde eine Vereinfachung erzielt und obsoleete Einschränkungen eliminiert. Dies brächte den Durchführungsorganen des ArG eine grössere Rechtssicherheit
- Der administrative Mehraufwand würde eliminiert werden
- Im Sinne einer Harmonisierung sei die Anwendung der Sonderbestimmungen des geänderten Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2 auf weitere Betriebsarten zu begrüßen

### **3.3 Allgemeine Bemerkungen**

#### *Branchenspezifische Anpassungen*

Die branchenspezifischen Anpassungen – die Streichung von Artikel 52 Absatz 2 ArGV 2 und die Reduktion der Anzahl freier Sonntage von bisher mindestens 26 auf neu mindestens 12 – stellen grundsätzlich kein Problem dar.

#### *Neuer Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2*

Neben der Anpassung von Artikel 52 ArGV 2 würde auch Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2 einer Änderung unterzogen werden. Jener Artikel würde aber viel mehr Branchen als nur jene zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte betreffen (BVS, labmed, SBK,SBKV, SGB, sgv,

smv, SSM, svbg, SVMTRA, SHV, Unia, vpod region basel (2), vpod zürich (2), vpod Zentralsekretariat, VSAO). Die Auswirkungen und die Tragweite einer solchen Anpassung seien erheblich.

#### *Rücktritt Unia*

Die Gewerkschaft Unia betrachtet den eingereichten Vorschlag als Missbrauch, um Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2 einer grundlegenden Revision zu unterziehen. Der Vorschlag sei von den involvierten Sozialpartnern zu keinem Zeitpunkt verlangt worden und schiesse weit über das angebehrte Ziel hinaus. Ein solches Verhalten würde dem Grundsatz, dass staatliches Handeln voraussehbar sein muss, widersprechen.

Bereits der von Unia und Swisscofel ausgearbeitete Verordnungstext stelle für die betroffenen Arbeitnehmenden eine klare Verschlechterung der Arbeitsbedingungen dar. Die Sozialpartner hätten jedoch den branchenspezifischen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Die Unia kann aktuell nicht mehr hinter der ausgearbeiteten Branchenlösung stehen und tritt angesichts der Entwicklung vom ausgearbeiteten Vorschlag mit Swisscofel und SGB zurück.

### **3.4 Spezifische Bemerkungen**

#### *Unklare Formulierung von Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2 und Erläuterungen in der Wegleitung*

Mehrere Anhörungsteilnehmer (BS, GR, VS, VSAA/IVA) thematisieren die Formulierung von Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2 und erachten diese als unklar und verwirrend. Indessen wird vorgeschlagen, den Artikel einheitlich zu formulieren, d.h. entweder bei beiden Varianten das Gesamttotal oder die wöchentliche Ruhezeit ohne die 11 Stunden tägliche Ruhezeit anzugeben. Mit dieser Formulierung soll eine einheitliche Anwendung der Norm sichergestellt werden.

BS und VSAA/IVA sind der Ansicht, dass in der Wegleitung erläutert werden müsste, wann die wöchentliche Ruhezeit im Umfang von zweimal 35 Stunden als gewährt gilt. Ausserdem regt der VSAA/IVA an, im Wegleitungstext bei Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2 eine konkrete Formulierung der alternativ zu wählenden täglichen Ruhezeit aufzunehmen.

#### *Sonderregelung für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte*

Der Kompromiss der Sozialpartner der Branche der Verarbeitung landwirtschaftlicher Güter wird von den die Revision ablehnenden Anhörungsteilnehmern grundsätzlich respektiert (BVS, labmed, SBK, SBKV, SGB, smv, SSM, svbg, SVMTRA, SHV, vpod region basel, vpod zürich (2), vpod Zentralsekretariat (2), VSAO). Diese Anhörungsteilnehmer äussern sich nicht zur Angemessenheit der vorgeschlagenen Revision für Betriebe, die landwirtschaftliche Güter verarbeiten, insbesondere, weil jene sozialpartnerschaftlich abgestützt sei und sich die Regelungen der bisherigen Globalbewilligung bewährt hätten. Weil die vorgeschlagene Revision jedoch auf branchenspezifischen Bedürfnissen begründet, solle sich der Geltungsbereich dieser Sonderlösung ausschliesslich auf Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte beziehen. Folglich wird gefordert, einen Absatz 2<sup>bis</sup> oder eine Absatz 4 einzufügen und Artikel 52 ArGV 2 entsprechend anzupassen (BVS, labmed, SBK, SBKV, SGB, sg, smv, SSM, svbg, SVMTRA, SHV, vpod region basel, vpod zürich (2), vpod Zentralsekretariat (2), VSAO). Der SGB und die Unia betonen, dass ohne einen neuen Absatz der branchenspezifische Passus auch auf alle anderen Branchen, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2 fallen, Anwendung finden würde, was nicht akzeptabel sei.

Für Swisscofel stelle die neue Version von Artikel 12 Absatz 2 zwar kein Problem dar, es entspräche jedoch nicht ihrer Absicht, den entsprechenden Absatz für weitere Branchen, in denen er zur Anwendung gelange, abzuändern. Aufgrund der Gefahr, dass sich gegen die vorgeschlagene Version eine grosse Opposition bilden könnte, würde ein neuer Absatz 2<sup>bis</sup> sehr begrüsst werden.

### *Verschlechterung der Arbeitsbedingungen*

BVS, labmed, SBK, SGB, smv, SSM, svbg, SVMTRA, SHV, Unia, vpod region basel, vpod zürich (2), vpod Zentralsekretariat (2) und VSAO weisen darauf hin, dass der bisherige Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2 bei Sonntagsarbeit als Kompensation ein „Ersatzwochenende“ von mindestens 47 aneinanderhängenden Stunden vorsehe. Die vorgesehene Änderung würde dieses Ersatzwochenende abschaffen und stelle folglich eine beträchtliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen dar. Der SGB und der smv betonen, dass in der Folge der Stress zunehmen würde, insbesondere, weil die anderen Branchen im Gegensatz zu den Betrieben für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte keine spezifischen Vereinbarungen mit obligatorischen sozialpartnerschaftlichen Musterplänen abgeschlossen hätten.

Diese zwei aneinanderhängenden arbeitsfreien Tage seien besonders für Arbeitnehmende mit Familienpflichten von grosser Bedeutung (labmed, SBK, SGB, smv, Unia, vpod region basel, vpod zürich (1), vpod Zentralsekretariat (2)). Mit der neuen Regelung würde die Synchronisierung von Familien- und Freizeit komplizierter und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie schwieriger.

Der Erholungswert von zwei auseinandergerissenen Zeitfenstern von 35 Stunden sei in keiner Weise vergleichbar mit zwei aneinanderhängenden arbeitsfreien Tagen (SBK, smv, svbg, SVMTRA, SHV, vpod Zentralsekretariat (1)). Zwar hätten die Arbeitnehmenden rein rechnerisch mehr Ruhezeit, faktisch erhielten sie jedoch nicht mehr 2 Tage am Stück frei. Die Ruhezeit müsste folglich gestückelt bezogen werden.

Eine solche Verschlechterung führe ausserdem zu einer Verschärfung des Problems des Fachkräftemangels. Bereits heute sei dieser eine starke Belastung, vor allem im Sozial- und Gesundheitsbereich (BVS). Besonders im Gesundheitswesen gehöre die ausgesprochen schlechte Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu den wichtigsten Gründen für die fehlende und weiter abnehmende Attraktivität der Berufe (SBK). Dass mit der Beschäftigung in einem Betrieb des Gesundheitswesens eine gewisse Unregelmässigkeit der Dienste einher gehe bedeute nicht, dass den betroffenen Berufsgruppen jede Deregulierung zugemutet werden darf (svbg, SHV).

Im Gegensatz dazu hält der VSAA/IVA fest, dass die Aufnahme einer alternativ ausgestalteten Ruhezeit materiell unterstützt werden könne, da sie den Schutz der Arbeitnehmenden nicht beeinträchtigen würde.

## Liste der Anhörungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzung	Anhörungsteilnehmer
<b>Kantone</b>	
<b>AG</b>	Regierungsrat des Kantons Aargau
<b>AR</b>	Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden
<b>BS</b>	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
<b>FR</b>	Conseil d'Etat CE du Canton de Fribourg
<b>GE</b>	République et Canton de Genève
<b>GL</b>	Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
<b>GR</b>	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
<b>JU</b>	Le Président du Gouvernement de la République et Canton du Jura
<b>LU</b>	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
<b>NE</b>	Le Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel
<b>NW</b>	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
<b>OW</b>	Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements VD des Kantons Obwalden
<b>SG</b>	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
<b>SH</b>	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen
<b>SO</b>	Regierungsrat des Kantons Solothurn
<b>SZ</b>	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
<b>TG</b>	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
<b>TI</b>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino
<b>UR</b>	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
<b>VD</b>	Département de l'économie et du sport du Canton du Vaud
<b>VS</b>	Département de la santé, des affaires sociales et de la culture de Canton du Valais
<b>ZG</b>	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
<b>ZH</b>	Regierungsrat des Kantons Zürich
<b>Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise</b>	
<b>RA Hauser</b>	Anwaltsbüro Hauser, Bern
<b>BVS</b>	Berufsverbände Sozialbereich Schweiz

<b>FAPS</b>	Féd. Suisse des associations professionnelles du social
<b>CP</b>	Centre Patronal
<b>fPv</b>	Chambre vaudoise des arts et métiers
<b>labmed</b>	Schweiz. Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker Association professionnelle suisse des techniciennes et techniciens en analyses biomédicales
<b>SBK</b> <b>ASI</b>	Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Association suisses des infirmières et infirmiers
<b>SBKV</b>	Schweiz. Bühnenkünstlerverband
<b>SBLV</b> <b>USPF</b>	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union Suisse des paysannes et des femmes rurales
<b>SHV</b>	Schweiz. Hebammenverband Fédération suisse des sages-femmes
<b>SGB</b> <b>USS</b>	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse
<b>sgv</b> <b>usam</b>	Dachorganisation der Schweizer KMU Organisation faitière des PME suisse
<b>smv</b> <b>usdam</b>	Schweiz. Musikerverband Union suisse des artistes musiciens
<b>SSM</b>	Schweizer Syndikat Medienschaffender Syndicat suisse des mass media
<b>svbg</b> <b>fsas</b>	Schweiz. Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen Fédération Suisse des Association professionnelles du domaine de la Santé
<b>SVMTRA</b> <b>ASTRM</b>	Schweiz. Vereinigung der Fachleute für med. tech. Radiologie Association suisse des technisiens en radiologie médicale
<b>swisscofel</b>	Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Association Suisse du Commerce Fruits, Légumes et Pommes de terre
<b>Unia</b>	Die Gewerkschaft Le Syndicat
<b>vpod</b> <b>ssp</b>	Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste Syndicat suisse des services publics



<b>VSAA</b>	Verband Schweiz. Arbeitsmarktbehörden
<b>AOST</b>	Association des offices suisses du travail
<b>IVA</b>	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
<b>AIPT</b>	Association intercantonale pour la protection des travailleurs
<b>VSAO</b>	Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
<b>ASMAC</b>	Association suisse des médecins-assistant(e)s et chef(e)s de clinique